

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7152/1-Pr 1/82

II-4226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1942 IAB

1982 -08- 09

zu 2003/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2003/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer und Genossen (2003/J), betreffend die Reform der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, beantworte ich wie folgt:

1. Die vom Ministerrat am 13.7.1982 beschlossene und in der Folge dem Nationalrat zugeleitete Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsgesetz) unterscheidet auf Grund eingehender Beratungen nur noch zwischen Arbeitsrechtsstreitsachen (§ 45) und Sozialleistungsstreitsachen (§ 57). Die Arbeitsrechtsstreitsachen nach § 45 Abs. 1 sind mit jenen des heutigen arbeitsgerichtlichen Verfahrens vergleichbar, diejenigen nach § 45 Abs. 2 erfassen im wesentlichen die Angelegenheiten, die heute zur rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter (Einigungskommissionen) gezählt werden.

2. In allen Sozialgerichtssachen wird - im Vergleich zu heute - eine Verfahrensbeschleunigung unter anderem deshalb eintreten, weil nach der Regierungsvorlage die Berufsgruppen und Berufsuntergruppen der fachkundigen Laienrichter wesentlich reduziert werden, sodaß die Senate leichter gebildet werden können, die Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit und Gerichtsbesetzung zurückgedrängt werden, selbst die heute für das bezirksgerichtliche Verfahren geltende richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht erheblich erweitert wird, Befunde und Gutachten - sogleich

nach ihrem Einlangen bei Gericht - den Parteien zuzustellen und Kollektivverträge, zur Satzung erklärte Kollektivverträge, Festsetzungen von Lehrlingsentschädigungen und Mindestlohntarife nach ihrer Kundmachung allen mit Sozialgerichtssachen befaßten Gerichten zu übermitteln sind.

Für die heutigen Arbeitsgerichtssachen wird eine Verfahrensbeschleunigung weiters durch den Wegfall der Kostenvorschußpflicht und das grundsätzliche Neuerungsverbot im Berufungsverfahren erreicht werden.

Für die Angelegenheiten der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter (Einigungskommissionen) werden zusätzliche Verfahrensbeschleunigungen dadurch eintreten, daß unter erleichterten Voraussetzungen einstweilige Verfügungen etwa über das Klagebegehren als solches, über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, den Urlaubsantritt und die Herausgabe von Arbeitspapieren sowie Arbeitsgegenständen erlassen und die Rechtsmittelinstanzen in der Sache selbst entscheiden werden können.

Für die Sozialleistungsstreitsachen werden zusätzliche Verfahrensbeschleunigungen dadurch bewirkt werden, daß die Klagsfrist grundsätzlich nur noch vier Wochen betragen, die Aufnahme von Beweisen (besonders von Befunden und Sachverständigengutachten) vor der ersten Verhandlung erleichtert werden, der Fundus an medizinischen Sachverständigen durch den Hinzutritt von acht Entscheidungsorten in erster Instanz vergrößert, die zweite Instanz als Tatsacheninstanz auch im Falle einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens in der Sache selbst entscheiden können wird und ein Versicherter, der in zweiter Instanz meritorisch obsiegt hat, das Obsiege sogleich erhalten und dieses nur unter besonderen Voraussetzungen zurückzahlen wird müssen, sollte er nachmals doch noch unterliegen.

Hiezu kommt, daß alle diese Bestimmungen nach dem allgemeinen Grundsatz auszulegen sein werden, daß die Verfahren in Sozialgerichtssachen besonders rasch durchzuführen sind (§ 39 Abs. 1 der Regierungsvorlage).

4. August 1982

